

Mandanteninformation

Ausgabe August 2018

Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im August
- Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug
- Einzelaufzeichnungspflicht bei Kasseneinnahmen
- Anwendungserlass zur Kassennachschau
- Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig
- Gutschrift auf Wertguthabenkonto kein Arbeitslohn
- Kindergeldanspruch bei mehraktiger Berufsausbildung
- Aussetzung der Vollziehung bei Zinsbescheiden
- Mindestlohn steigt

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2018

10.08.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 13.08.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15.08.2018	*Gewerbsteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 20.08.2018* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) [* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15.08.2018 im Saarland und Teilen Bayerns]
29.08.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29.08.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27.08.2018

STEUERRECHT

Unternehmer

Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug kann trotz fehlender Angabe des Liefer- bzw. Leistungszeitpunkts in der Rechnung möglich sein, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist. In diesem Fall ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt insbesondere eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung enthalten. Der Gesetzgeber beanstandet es nicht, wenn als Leistungszeitpunkt nicht der genaue Tag, sondern der Monat angegeben wird.

Streitfall: Der Kläger war Kfz-Händler und machte aus 26 Rechnungen über die Lieferung von insgesamt 26 Pkw den Vorsteuerabzug geltend. In den Rechnungen fehlten die Angaben zum Lieferzeitpunkt. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Klägers daher nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen statt:

- Zwar fehlte in den Rechnungen der Lieferzeitpunkt, dieser ergibt sich jedoch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Gesetzgeber lässt es nämlich zu, dass nicht der genaue Tag als Lieferzeitpunkt angegeben werden muss. Die Angabe des Monats genügt.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung bezeichnet den Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung, wenn es branchenüblich ist, dass noch im Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung die Rechnung erstellt wird. Bei der Lieferung von Pkw ist dies der Fall. Daher kann aus dem Rechnungsdatum geschlossen werden, dass auch in diesem Monat der Pkw geliefert worden ist.

Hinweise: Das Urteil ist unternehmerfreundlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung anwenden wird.

Die Entscheidung hilft dem Rechnungsempfänger allerdings nicht weiter, wenn die Pkw z. B. am 28. eines Monats geliefert werden und die Rechnung eine Woche später, also im Folgemonat, erstellt wird, denn dann weicht der Monat des Rechnungsdatums (Folgemonat) von dem Monat der Lieferung (Vormonat) ab. Stellt ein Unternehmer fest, dass der Lieferzeitpunkt in der Rechnung fehlt, sollte er unabhängig vom aktuellen Urteil des BFH eine Berichtigung der Rechnung dahingehend verlangen, dass der Lieferzeitpunkt ergänzt wird. So kann ein Streit mit dem Finanzamt über die fehlende Angabe des Lieferzeitpunkts vermieden werden; die Berichtigung kann auch noch im Verlauf einer Außenprüfung erfolgen.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	Tobias.hangl@vistra.com

BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht bei der Buchführung veröffentlicht. Damit reagiert das Ministerium auf eine Gesetzesänderung, die am 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die insbesondere für Kasseneinnahmen Bedeutung hat.

Hintergrund: Für die Buchführung gelten grundsätzlich die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie z. B. die Pflicht zur vollständigen, zeitgerechten, richtigen und geordneten Aufzeichnung. In jüngerer Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu diesen Grundsätzen auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gehört. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in einer grundlegenden Entscheidung für bilanzierende Unternehmer bejaht. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Einzelaufzeichnungspflicht ausdrücklich in den Pflichtenkatalog für Unternehmer aufgenommen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach dem Abschluss des Geschäftsvorfalles. Die Aufzeichnung muss sich zum einen auf die Gegenleistung und auf den Inhalt des Geschäfts beziehen.

Hinweis: Im Einzelnen erfordert dies Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zum Zeitpunkt (Datum) und zur Anzahl der verkauften Artikel. Eine Pflicht zur Einzelbuchung besteht hingegen nicht.

- Zum anderen ist auch grundsätzlich der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen.

Hinweis: Allerdings beanstandet es das BMF nicht, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, sofern dies zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich ist. Insbesondere bei alltäglichen Bargeschäften im Einzelhandel oder im Taxigewerbe wird die Aufzeichnung der Kundendaten nicht erforderlich sein.

- Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt sowohl bei Verwendung elektronischer Registrierkassen bzw. PC-Kassen als auch bei offenen Ladenkassen, d. h. bei Kassen, die ohne technische Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. Geldkassette, Schuhkarton).

Hinweis: Kommt es bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse zu einem Stromausfall oder zu einem technischen Defekt, dürfen die Aufzeichnungen in Papierform vorgenommen werden.

- Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen bei Unzumutbarkeit. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird und eine Vielzahl von Waren an nicht bekannte Personen verkauft werden (z. B. ein Zeitungshändler, ein Bierverkäufer im Stadion); es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Kunden namentlich kennt. Erleichterungen gibt es auch bei der Verwendung einer elektronischen Waage.
- Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstleistungen, die an eine Vielzahl von Personen erbracht werden, wie z. B. bei Friseuren. Voraussetzung ist aber auch hier, dass lediglich eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält weitere Hinweise zu den Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, die allerdings den bisherigen Grundsätzen entsprechen.

Nach Auffassung des BMF gilt die Einzelaufzeichnungspflicht auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Das Gesetz ist insoweit allerdings nicht eindeutig.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Anwendungserlass zur Kassennachschau

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung zur Neuregelung der sog. Kassennachschau in Gestalt eines Anwendungserlasses veröffentlicht. Der Erlass ist für die Finanzämter bei der Auslegung der Neuregelung bindend.

Hintergrund: Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 hat der Gesetzgeber die Kassennachschau eingeführt. Bei der Kassennachschau kann ein Finanzbeamter ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen. Außerdem kann er – allerdings erst ab 1.1.2020 – auch prüfen, ob der Unternehmer eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung verwendet.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Kassennachschau betrifft u. a. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Der Finanzbeamte kann insbesondere die Kassensturzfähigkeit überprüfen.

Hinweis: Bei der Kassensturzfähigkeit wird der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand abgeglichen, also dem Bestand, der sich nach den Aufzeichnungen ergeben müsste. Stimmen Soll- und Ist-Bestand nicht überein, spricht dies gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung.

- Die Kassennachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmers erfolgen. Außerhalb der Geschäftszeiten darf die Kassen-Nachschau vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.
- Der Finanzbeamte darf das Geschäftsgrundstück bzw. Geschäftsräume betreten, aber auch betriebliche Fahrzeuge überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Räumlichkeiten oder der Fahrzeuge ist; es genügt also, wenn er Mieter ist.

Hinweis: Zu einer Durchsuchung ist der Finanzbeamte jedoch nicht berechtigt. Er darf also die Räumlichkeiten betreten und besichtigen, ein Durchsuchungsrecht besteht dagegen nicht.

- Der Finanzbeamte muss sich ausweisen, sobald er Geschäftsräume betreten will, die nicht öffentlich zugänglich sind, oder sobald er die Registrierkasse überprüfen will oder Auskünfte des Unternehmers einfordert.

Hinweis: Die Ausweispflicht besteht dem BMF zufolge nicht, wenn das Finanzamt lediglich die öffentlich zugänglichen Kassen beobachten will, Testkäufe tätigt oder das Personal nach dem Geschäftsinhaber fragt. Diese Ermittlungen können zeitlich vor der Kassennachschau erfolgen.

- Der Finanzbeamte darf Unterlagen auch scannen oder fotografieren. Ergeben sich für ihn Beanstandungen, darf er zu einer Außenprüfung übergehen. Auf den Übergang von der Kassen-Nachschau zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen, einer Prüfungsanordnung bedarf es dagegen nicht.

Hinweis: Ab 01.01.2020 sind Unternehmer, die elektronische Kassensysteme einsetzen, verpflichtet, Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung zu verwenden; diese Kassensysteme sollen Manipulationen von vornherein ausschließen. Allerdings gilt diese Verpflichtung nicht für Unternehmer, die sog. offene Ladenkassen (z. B. einen Schuhkarton) verwenden. Wird ein elektronisches Kassensystem einge-

setzt, darf der Finanzbeamte ab 01.01.2020 auch prüfen, ob das Kassensystem mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen ist. Hierzu enthält der Anwendungserlass bereits einzelne Ausführungen, die aktuell noch nicht relevant sind und über die wir Sie rechtzeitig informieren.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Geschäftsführer einer GmbH unterliegen grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafter und sind deshalb regelmäßig als abhängig beschäftigt und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Eine Ausnahme gilt für Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter der GmbH sind, wenn sie durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Geschäftsführer mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält. Bei einer geringeren Kapitalbeteiligung bedarf es ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag über eine umfassende und unentziehbare Sperrminorität, sodass es dem Geschäftsführer möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Dementgegen kommt es nicht darauf an, ob ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse besitzt oder ihm etwaige Freiheiten, z. B. bei den Arbeitszeiten, eingeräumt werden. Entscheidend sind vielmehr die rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Ansprechpartner:

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gutschrift auf Wertguthabenkonto kein Arbeitslohn

Die Gutschrift auf einem sog. Wertguthabenkonto des Arbeitnehmers, das der Finanzierung des künftigen vorzeitigen Ruhestands dient, führt nicht zu Arbeitslohn. Erst mit der Auszahlung des Guthabens in der Freistellungsphase kommt es zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies gilt auch für GmbH-Geschäftsführer, die nicht an der GmbH beteiligt sind.

Hintergrund: Arbeitnehmer können mit ihren Arbeitgebern eine sog. Wertguthabenvereinbarung treffen, die der Finanzierung des vorzeitigen Ruhestands dient. Der Arbeitnehmer verzichtet zunächst auf einen Teil

seines Gehalts, der einem Wertguthabenkonto gutgeschrieben wird. Sobald der vorzeitige Ruhestand beginnt (die sog. Freistellungsphase), wird das Wertguthaben an ihn ausgezahlt.

Streitfall: Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH, an dieser aber nicht beteiligt. Er traf mit der GmbH im Jahr 2007 eine Wertguthabenvereinbarung und verzichtete monatlich auf 6.000 € brutto, die seinem Wertguthabenkonto gutgeschrieben wurden. Die GmbH schloss zur Finanzierung der Freistellungsphase eine Rückdeckungsversicherung ab, in die sie die Beträge einzahlte, auf die der Kläger verzichtet hatte.

Die GmbH räumte dem Kläger ein Pfandrecht an dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung für den Fall der Insolvenz ein. Der Kläger sollte erst mit Beginn der Freistellungsphase, also des vorzeitigen Ruhestands, die Auszahlung erhalten. Das Finanzamt sah die Gutschriften von monatlich 6.000 € als lohnsteuerpflichtigen Vorteil an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Arbeitslohn setzt den Zufluss von Geld oder eines geldwerten Vorteils voraus. Der Arbeitnehmer muss also die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangen. Allein der Anspruch auf die Auszahlung von Arbeitslohn oder das Innehaben eines Rechts stellt noch keinen Zufluss dar und ist damit grundsätzlich nicht lohnsteuerpflichtig.
- Arbeitslohn ist aber auch dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber das Geld an einen Gläubiger des Arbeitnehmers wie z. B. an den Vermieter bezahlt, um die Schuld des Arbeitnehmers zu begleichen. Auch eine Gutschrift durch den Arbeitgeber kann zu Arbeitslohn führen, wenn der Arbeitnehmer jederzeit die Auszahlung an sich herbeiführen kann.
- Im Streitfall war dem Kläger jedoch weder Geld zugeflossen, noch konnte er über das Wertguthaben verfügen oder dessen Auszahlung an sich verlangen. Das Wertguthaben sollte nämlich erst mit Beginn der Freistellungsphase ausgezahlt werden.
- Der Kläger erlangte auch keinen eigenen Anspruch gegen die Rückdeckungsversicherung, denn Versicherungsnehmerin war die GmbH. Zwar hatte die GmbH dem Kläger ein Pfandrecht eingeräumt. Dieses Pfandrecht durfte der Kläger aber nur im Insolvenzfall ausüben.
- Der Umstand, dass der Kläger Geschäftsführer der GmbH war, ändert nichts an dem fehlenden Zufluss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Geschäftsführer nicht an der GmbH beteiligt ist.

Hinweise: Der BFH widerspricht mit seiner Entscheidung der Finanzverwaltung, die bei GmbH-Geschäftsführern Wertguthabenvereinbarungen nicht anerkennt und deshalb von einem Zufluss von Arbeitslohn mit Gutschrift auf dem Wertguthabenkonto ausgeht. Damit werden sog. Fremd-Geschäftsführer, die nicht an der GmbH beteiligt sind, wie normale Arbeitnehmer behandelt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung von bis zu 50 %.

Der BFH hält es nur für den Fall eines beherrschenden GmbH-Geschäftsführers, der mehr als 50 % der Stimmrechte hält, für möglich, dass bereits die Gutschrift zu Arbeitslohn führt; denn immerhin kann ein beherrschender GmbH-Geschäftsführer über eine von der GmbH geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen. Der BFH äußert allerdings Zweifel, ob die Gutschrift auf dem Wertguthabenkonto eine fällige Vergütung darstellt.

Ansprechpartner:

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
Klaus.Strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Alle Steuerzahler

Aussetzung der Vollziehung bei Zinsbescheiden

Das Bundesfinanzministerium (BMF) wendet die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % für Nachzahlungszinsen an, soweit es um Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 geht. Insoweit ist Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids stattzugeben, so dass die Zinsen bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens gegen den Zinsbescheid nicht bezahlt werden müssen.

Hintergrund: Kommt es mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu einer Steuerfestsetzung, die zu einer Nachzahlung führt, ist der Nachzahlungsbetrag mit 0,5 % monatlich, also mit 6 % jährlich, zu verzinsen. In einem aktuellen Beschluss, in dem es um die Aussetzung der Vollziehung ging, hat der BFH die Höhe dieses Zinssatzes als verfassungswidrig eingestuft (lesen Sie hierzu die vorherige Ausgabe unserer Mandanten-Information). Eine abschließende Entscheidung über eine mögliche Verfassungswidrigkeit kann aber nur das Bundesverfassungsgericht treffen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Das BMF teilt zwar nicht die Einschätzung des BFH, dass der Zinssatz verfassungswidrig ist. Es folgt dem BFH jedoch hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung. Soweit es um Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 geht, haben die Finanzämter daher auf Antrag Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids zu gewähren. Es kommt nicht darauf an, für welche Steuerart oder für welchen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum die Zinsen festgesetzt worden sind.

Hinweis: Der Steuerpflichtige muss neben dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung fristgerecht Einspruch gegen den Zinsbescheid einlegen. Ohne Einspruch kann keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden. Der Stichtag des 1.4.2015 stammt aus dem BFH-Beschluss, in dem es um eine Verzinsung ab dem 1.4.2015 ging.

- Anders ist dies bei Verzinsungszeiträumen vor dem 1.4.2015. Hier muss der Steuerpflichtige ein besonderes berechtigtes Interesse an der Aussetzung der Vollziehung darlegen. Dieses ist gegeben, wenn dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist, weil er ansonsten z. B. Insolvenz anmelden müsste.

Hinweis: Zur Aussetzung der Vollziehung bei Verzinsungszeiträumen vor dem 1.4.2015 hat sich der BFH in seinem o. g. Beschluss nicht geäußert. Sollte das Finanzamt also unter Hinweis auf ein fehlendes berechtigtes Interesse den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ablehnen, kann es ratsam sein, insoweit einen Antrag beim Finanzgericht auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen.

Mindestlohn steigt

Die Mindestlohn-Kommission hat am 26.6.2018 ihren Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst. Der Beschluss der Mindestlohnkommission sieht einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 € brutto je Zeitzunde mit Wirkung zum 1.1.2019 und von 9,35 € brutto je Zeitzunde mit Wirkung zum 1.1.2020 vor. Zurzeit liegt der Mindestlohn bei 8,84 € brutto je Zeitzunde.

Hintergrund: Die Mindestlohnkommission berät alle zwei Jahre über die Anpassungen der Höhe des Mindestlohns. Sie prüft dabei, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Kindergeldanspruch bei mehraktiger Berufsausbildung

Eine volljährige Tochter hatte ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten abgeschlossen. Während ihrer anschließenden Fortbildung zur Steuerfachwirtin arbeitete sie regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei. Sie behauptete, ihr Berufsziel „Steuerfachwirtin“ noch nicht erreicht zu haben. Nach der entsprechenden Prüfungsordnung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Steuerfachangestellten Voraussetzung; ebenso wie die dreijährige Berufserfahrung als Steuerfachangestellte. Ihr erster Abschluss sei hiernach integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf. Ein einheitlicher Ausbildungsgang liegt nur vor, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zu einander stehen und in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden. Die Berufsausbildung Steuerfachangestellte und die Fortbildung Steuerfachwirtin seien keine Ausbildungseinheit. Vielmehr liege eine die berufliche Erfahrung berücksichtigende Fortbildungsmaßnahme (Zweitausbildung) vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich in einem anderen Fall entschieden, dass es sich bei einer nach Beendigung der Ausbildung zur Steuerfachangestellten nachfolgenden Fachschulausbildung um eine Zweitausbildung handelt, wenn das Kind diese nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortsetzt. Eine mehr als 20 Wochenstunden umfassende Erwerbstätigkeit während der Wartezeit und während der Durchführung der Fachschulausbildung schließt einen Kindergeldanspruch aus.

Ansprechpartner:

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Quellen: nwb, DATEV